



Wäscherei dreischiibe

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsgegenstand

1. Durch einen Wasch-, oder Reinigungsauftrag an die Wäscherei dreischiibe anerkennt der Kunde/Auftraggeber die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.
2. Ergänzende Bedingungen, welche hier nicht aufgeführt sind, werden bei Wasch-, oder Reinigungsgeschäften durch entsprechende Vertragswerke geregelt. Bestehen keine solchen Verträge, so genügen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das OR (Schweizer Recht).

II. Ausführung und Leistung

1. Die Wäscherei dreischiibe verpflichtet sich zu fachmännischer, materialschonender und umweltbewusster Textilpflege.
2. Die durch die Wäscherei dreischiibe ausgezählte Stückzahl respektive ausgezählten oder gewogenen Mengen sind massgebend für die Lieferung, Rückgabe und Verrechnung.

III. Verantwortlichkeit

1. Jede Haftung der Wäscherei dreischiibe wird wegbedungen, ausgenommen für Fälle grober Fahrlässigkeit.
2. Voraussetzung einer Haftung der Wäscherei dreischiibe ist die Beständigkeit der Artikel bei einer Behandlung gemäss dem auf der Textilpflegekennzeichnung empfohlenen Verfahren. Bei fehlender Textilpflegekennzeichnung stellt die Wäscherei dreischiibe auf seine Fachkenntnisse und auf den Verwendungszweck des Artikels ab; eine Haftung wird bei fehlender Textilpflegekennzeichnung ausdrücklich abgelehnt.
3. Trotz vorangegangener fachmännischer einfacher Warenschau kann die Wäscherei dreischiibe keine Verantwortung übernehmen für Schäden, die entstehen durch eine nicht erkennbare Beschaffenheit oder durch verborgene Mängel, wie ungenügende Festigkeit des Materials oder der Nähte, Echtheit von Färbungen und Drucken, Einflüsse auf Knöpfe, Schnallen, Reissverschlüsse, Achselpolster, Applikationen, Ornamente, Bündel usw. oder durch eine fehlerhafte Textilpflegekennzeichnung. Eine Haftung für Mass- oder Farbtonveränderungen der Stoffe und Gewirke im Toleranzbereich ist ausgeschlossen.
4. Die Notwendigkeit für eine Sonderbehandlung muss offensichtlich sein; insbesondere durch feststellbare empfindliche Eigenschaften oder durch Verschmutzungen, welche eine Sonderbehandlung bedingen. Die Pflegesymbole und/oder Pflegehinweise der Textilpflegekennzeichnung sind für die Wäscherei dreischiibe massgebend. Sonderbehandlungen werden nur durch eine schriftliche oder mündliche Abmachung mit der Wäscherei dreischiibe durchgeführt.
5. Eine Erfolgsgarantie der Wäscherei dreischiibe ist ausgeschlossen.

IV. Rückgabe

1. Die Wäscherei dreischiibe bemüht sich, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Verzögerungen berechtigen die Kunden jedoch nicht zu Schadenersatzansprüchen.
2. Die Artikel müssen innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung abgeholt werden. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist, kann die Wäscherei dreischiibe ersatzlos über diese verfügen. Bei allen Artikeln mahnt die Wäscherei dreischiibe seine Kundin / seinen Kunden vorgängig, sofern ihr Name und Adresse der Kundin / des Kunden bekannt sind. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung seitens der Wäscherei dreischiibe diesbezüglich Nachforschungen anzustellen.
3. Ist ein Auftrag nicht ausführbar, wird der Artikel im jeweiligen Zustand zurückgegeben.

V. Beanstandungen

1. Reklamationen der Kundin / des Kunden müssen unter Vorlage des Lieferscheins / der Zahlungsquittung unverzüglich, innerhalb von vier Arbeitstagen ab Entgegennahme des Artikels erfolgen.
2. Beanstandungen werden von der Wäscherei dreischiibe sorgfältig geprüft und begründet beantwortet oder erklärt. Das weitere Vorgehen (sachgemässe Nachbehandlung, Übergabe zur Begutachtung und Schlichtung an die Paritätische Schadenerledigungsstelle usw.) wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Kundin / dem Kunden festgelegt.
3. Schadenfälle im Textilpflegebereich können in der Schweiz nicht versichert werden. Ein allfälliger Schadenersatz bei Schäden am Artikel oder bei Verlust desselben bemisst sich nach der Zeitwerttabelle für die Wertabnahme von Textilpflegeartikeln. Diese Tabelle kann in jedem Textilpflegebetrieb eingesehen werden. Die Höhe des Anschaffungswertes muss mittels Quittung belegt werden. Ein Realersatz ist ausgeschlossen.

VI. Anwendbares Recht

1. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.
2. Kommt keine Einigung zustande, empfehlen wir den Parteien, den Schadenfall der Paritätischen Schadenerledigungsstelle der Konsumentenschutzorganisationen des Verbandes Textilpflege Schweiz (VTS) und des Verbandes der Textilhändler, dem Swiss Fashion Stores (SFS), zur Begutachtung und Schlichtung zu unterbreiten.